Neuerungen im Asylrecht

Insbesondere zu Änderungen
durch **Asylpaket II** und **Integrationsgesetz**

Erfordernis eines Aufenthaltstitels

§ 4 Abs. 1 AufenthG:

Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines **Aufenthaltstitels** [...]. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
2. **Aufenthaltserlaubnis** (§ 7),

2a. Blaue Karte EU (§ 19a),

3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a).

[...]

Aufenthaltszweck

§ 7 Abs. 1 AufenthG:

Die Aufenthaltserlaubnis [...] wird zu den nachfolgend genannten Aufenthaltszwecken erteilt:

- Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (Abschnitt 3)
- Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4)
- **aus** völkerrechtlichen, **humanitären** oder politischen **Gründen** (Abschnitt 5)
- Familienzusammenführung (Abschnitt 6).

Humanitäre Gründe

§ 25 AufenthG nennt verschiedene Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, u.a.

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Abs. 2 S. 1, 1. Alternative),
- Anerkennung als Asylberechtigter (Abs. 1),
- Zuerkennung subsidiären Schutzes (Abs. 2 S. 1, 2. Alternative),
- Feststellung von Abschiebungsverboten (Abs. 3).

Prüfprogramm des BAMF

1. Flüchtling ist,

… wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes befindet, […] dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will […]

2. Asylberechtigter ist,

… wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit […] einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

3. Subsidiär Schutzberechtigter ist,

… wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

4. Abschiebungsverbote

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt

oder

- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Anhörung nach § 25 AsylG

§ 25 Abs. 1 AsylG

„Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. […]“

§ 25 Abs. 3 AsylG

„Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben […]“

§ 36 Abs. 4 AsylG

„[…] Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungs-verfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen […]“

Begleitung zur Anhörung

- Rechtsanwalt
- Sprachmittler auf eigene Kosten
- Beistand im Sinne von § 14 VwVfG

§ 33 AsylG (Asylpaket II)

(1) **Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.**

(2) Es wird **vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt**, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer **Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist**,

[…]

(5) **In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein.** […]

Merkblätter zur Anhörung:

- www.dav-auslaender-und-asylrecht.de/allgemeine-infos/Asylrecht
  (RA Rainer M. Hofmann)
- www.asyl.net/index.php?id=337
  (teilweise 3. Aufl., viele Sprachen)
- www.asyl.net/index.php?id=420
  (Informationen des DAV zum Asylverfahren, arab./dt./engl.

Positive Bescheide des Bundesamts

-Ausfertigung-

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN
23. JAN. 2016
Tobias P. Lutze

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 76185 Karlsruhe
Datum: 20.01.2016
Gesch.-Z.: - 432
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Tobias P. Lutze
August-Borsig-Straße 13
78467 Konstanz

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft **wird zuerkannt.**

Begründung:

Das Bundesamt ist durch das Urteil des VG Freiburg vom 17.09.2015 (Geschäftszeichen A 6 K 1657/13) rechtskräftig zur Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG hinsichtlich Vietnam vorliegen, verpflichtet worden.

Im Auftrag

Müller

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 191

Ausgefertigt am 20.01.2016 in Außenstelle Karlsruhe

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Aufenthaltserlaubnis nach

§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. AufenthG

- jeweils für 3 Jahre, danach i.d.R. **Niederlassungserlaubnis**
- privilegierter Familiennachzug

-Auslertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen
26. APR. 2014
Tobias P. Lutze
Rechtsanwalt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 40231 Düsseldorf
Datum: 16.04.2014 - Lü
Gesch.-Z.: - 475
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Tobias P. Lutze
Robert-Koch-Straße 4
78464 Konstanz

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt.**
2. Die Asylberechtigung wird **anerkannt.**

D0045

Anerkennung als Asylberechtigter

Aufenthaltserlaubnis nach

§ 25 Abs. 1 AufenthG

- jeweils für 3 Jahre, danach i.d.R. **Niederlassungserlaubnis**
- privilegierter Familiennachzug

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge (IntG)

bisher

… war eine Niederlassungs-erlaubnis zu erteilen, wenn

- seit 3 Jahren AE
- BAMF: „Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht gegeben“

jetzt: „Regelfall“

… ist eine NE zu erteilen, wenn

- AE seit **5** Jahren (Dauer Asyl-verfahren wird angerechnet)
- BAMF nicht: „Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme gegeben“
- **Lebensunterhalt überwiegend gesichert**
- Deutsch **A2**
- Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung
- ausreichend Wohnraum
- …

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge (IntG)

bisher

… war eine Niederlassungs-erlaubnis zu erteilen, wenn

- seit 3 Jahren AE
- BAMF: „Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht gegeben“

jetzt: „herausragend Integrierte“

… ist eine NE zu erteilen, wenn

- AE seit **3** Jahren (Dauer Asyl-verfahren wird angerechnet)
- BAMF nicht: „Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme gegeben“
- **Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert**
- Deutsch **C1**
- Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung
- ausreichend Wohnraum
- …

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge (IntG)

Verbleibende Privilegien zu anderen Drittstaatsangehörigen:

- keine Rentenbeitragszahlungen (60)
- Sprachkenntnisse (B1)
- Lebensunterhalt (gesichert)

-Ausfertigung-

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 53121 Bonn
Datum: 15.11.2016
Gesch.-Z.: - 475
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

geb. am / Syrien,
Arabische Republik

wohnhaft:

vertreten durch: ./.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Begründung:

Zuerkennung subsidiären Schutzes

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG für 1 Jahr, danach Verlängerung um jeweils 2 Jahre

- **Asylpaket II**: Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 16.03.2018 – für Schutzberechtigte, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt wurde

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder **Niederlassungserlaubnis** – möglich nach 5 Jahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***Innerhalb von zwei Wochen*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

D0122

samt
d Flüchtlinge
aße 210
ürnberg

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.
Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe oben!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
15.07.15

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen Bescheid v. 13.07.15
[redacted] -237

[redacted]
Gemeinschaftsunterkunft
Friedinger Str. 26
78224 Singen (Hohentwiel)

Postleitzahl u. Ort

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 53121 Bonn
Datum: 02.11.2016 - Slz
Gesch.-Z.: - 423
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

1.
2.
3.
4.
5.

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

D0045

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG („Soll-Anspruch“) für mindestens 1 Jahr, danach Verlängerung um jeweils längstens 3 Jahre

- **Niederlassungserlaubnis** möglich nach 5 Jahren, **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nicht möglich!
- Familiennachzug u.a. nur bei gesichertem Lebensunterhalt
- Kein Anspruch auf Integrationskurs
- BAföG frühestens n. 15 Monaten

Klage? - Keine Aufenthaltserlaubnis

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***Innerhalb von zwei Wochen*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

D0122

Wohnsitzverpflichtung (IntG)

§ 12a Abs. 1 AufenthG

- Betroffene:
  - Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 AsylG), subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG)
  - Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG
- Verpflichtung, 3 Jahre im zugewiesenen Bundesland wohnen zu bleiben ab
  - Anerkennung bzw.
  - Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

§ 12a Abs. 1 AufenthG

- Ausnahme (Verpflichtung entsteht nicht/ erlischt [automatisch?]):
  - Ausländer,
  - Ehegatte oder
  - minderjähriges Kind
- mit Beschäftigung (min. 15 Stunden/Woche und Einkommen > 710 €) oder
- Berufsausbildung oder
- Studien-/Ausbildungsverhältnis
  (Gesetzesbegründung: auch berufsorientierende und -vorbereitende Maßnahmen; studienvorbereitende Sprachkurse, Studienkolleg)

§ 12a Abs. 2 AufenthG

- nur, wenn aktuell wohnhaft in vorübergehender Unterkunft
- zur Versorgung mit Wohnraum
- Nicht, wenn Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 greift!
- **Anhörung** erforderlich!
  aber IM (BW): ABH soll „vorläufige Verpflichtung“ (6 Monate) zum Wohnen in LEA oder vorläufiger Unterbringung **ohne Anhörung** verfügen
- nur **innerhalb von 6 Monaten** (max. 12 Monate, wenn Einzelfall) nach Anerkennung/erstmaliger AE-Erteilung [Redaktionsversehen?]

§ 12a Abs. 3 AufenthG

- zur erleichterten Versorgung mit Wohnraum, Erwerb von Deutschkenntnissen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Nicht, wenn Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 greift!
- Verpflichtung auf Ort der Zuweisung oder – wenn bereits „erfolgversprechende Integrationsschritte eingeleitet“ – ggf. abweichenden Ort der Wohnung
- **Anhörung** erforderlich!
- nur **innerhalb von 6 Monaten** nach Anerkennung/erstmaliger AE-Erteilung

Wohnsitzverpflichtung (IntG)

§ 12a Abs. 8 AufenthG

„Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen **nach den Absätzen 2 bis 4** haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB II

„… für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch [ist] der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

Ablehnende Bescheide des Bundesamts

-Ausfertigung-

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 53121 Bonn
Datum: 17.10.2016 - NiKa
Gesch.-Z.: - 423
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

ergeht folgende **Entscheidung:**

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt.**
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt.**
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

„Einfache“ Ablehnung

Ausreisepflicht: 30 Tage!

ung
e-
ist.

lts-

lt
r
G)

möglich

Kein Familiennachzug

-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 53121 Bonn
Datum: 17.10.2016 - NiKa
Gesch.-Z.: - 423
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch: —

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

„Einfache“ Ablehnung

Ausreisepflicht: 30 Tage!

Duldung, sofern eine Abschiebung wegen *inlandsbezogener Abschiebungshindernisse* nicht möglich ist.

Grundsätzlich **keine Aufenthaltserlaubnis**

u.U. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei längerem Aufenthalt (§ 25 Abs. 5 AufenthG) und guter Integration (§§ 25a, 25b AufenthG) möglich

Kein Familiennachzug

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***Innerhalb von zwei Wochen*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

D0122

-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 90461 Nürnberg
Datum: 05.07.2016
Gesch.-Z.: - 150
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

ergeht folgende **Entscheidung:**

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
2. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach **Kosovo** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
5. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

„o.u.-Ablehnung“

Ausreisepflicht: 1 Woche!

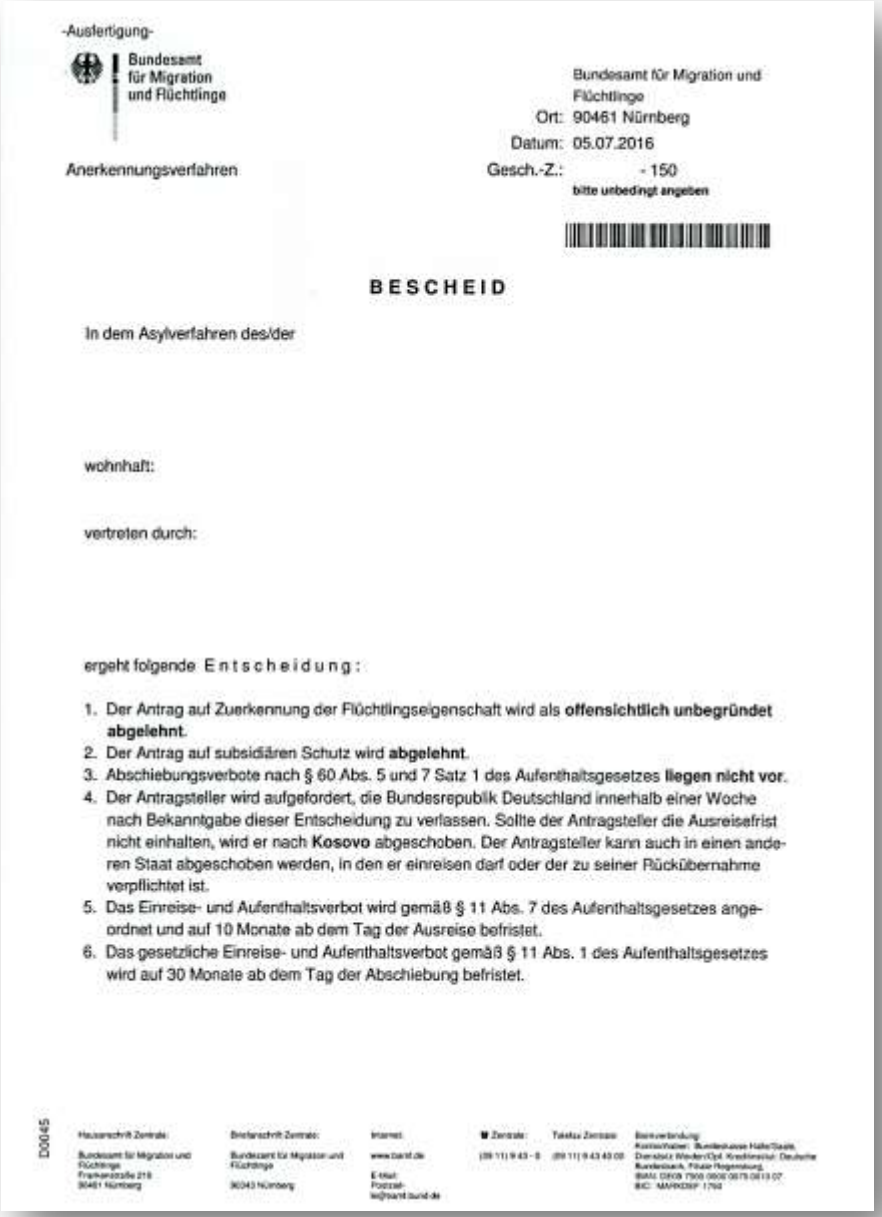

-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 90461 Nürnberg
Datum: 05.07.2016
Gesch.-Z.: - 150
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach **Kosovo** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
5. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

„o.u.-Ablehnung“

Ausreisepflicht: 1 Woche!

Duldung, sofern eine Abschiebung wegen *inlandsbezogener Abschiebungshindernisse* nicht möglich ist.

Grundsätzlich **keine Aufenthaltserlaubnis**

u.U. möglich: Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG

Kein Familiennachzug

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von einer Woche*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstr. 103
79104 Freiburg im Breisgau

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

00201 (RBB B)

Ablehnung – und dann?

Einreise- und Aufenthaltsverbote

- § 11 Abs. 1 AufenthG
  - üblich: **30 Monate**
  - entsteht – erst – bei Ausweisung oder Abschiebung
- § 11 Abs. 7 AufenthG
  - u.a. bei o.u.-Ablehnung wegen § 29a AsylG (Sicheres Herkunftsland)
  - üblich: **10 Monate**
  - setzt <u>bestandskräftige</u> Ablehnung des Asylantrags voraus
    ⇨ Rücknahme Asylantrag?

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

- Tatsächliche Gründe
  - Papiere fehlen
  - Aufnahme wird durch Herkunftsstaat verweigert
  - Transportunfähig
  - Keine Verkehrsmittel/-wege
- Rechtliche Gründe
  - Schutz von Ehe und Familie
  - Gefahr für Leib und Leben durch Abschiebungsvorgang selbst (z.B. Abbruch lebenswichtiger Behandlung, fortgeschrittene Schwangerschaft, konkrete Suizidgefahr, etc.)

§ 60a Abs. 2c AufenthG (Asylpaket II)

- Gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen
- Ggf. ist eine qualifizierte **ärztliche** Bescheinigung vorzulegen:
  - Befundtatsachen
  - Methode der Tatsachenerhebung
  - Diagnose
  - Schweregrad der Erkrankung
  - Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben
  - (Angaben z. Medikation; Gründe f. Reise-/Transportunfähigkeit)

§ 60a Abs. 2d AufenthG (Asylpaket II)

- Qualifizierte ärztliche Bescheinigung ist der Ausländer-behörde unverzüglich (innerhalb 2 Wochen) vorzulegen
- wenn PTBS geltend gemacht wird: „unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung“
- **Präklusionswirkung**: regelmäßig keine Widerlegung der gesetzl. Vermutung mehr möglich/kein Ermessens-spielraum der Ausländerbehörde, wenn
  - Bescheinigung zu spät vorgelegt
  - Bescheinigung nicht „qualifiziert“ i.S.v. Abs. 2c

„Ausbildungsduldung“ (IntG)

- keine Altersgrenze (bisher: Aufnahme der Ausbildung vor Vollendung 21. Lebensjahr)
- Rechtsanspruch: „ist zu erteilen“ (bisher: Ermessen – „kann […] erteilt werden“)
- für die gesamte Dauer der Ausbildung
- Rechtsanspruch auf AE nach § 18a Abs. 1a AufenthG („3+2“)
- einmalig 6 Monate für Suche nach anderer Ausbildungsstelle
- einmalig 6 Monate für Suche nach Arbeitsplatz

„Ausbildungsduldung“ (IntG)

Voraussetzungen:

- qualifizierte Ausbildung (min. 2 Jahre) in anerkanntem/geregelten Beruf
- keine Verurteilung wg. vorsätzlicher Straftat (außer: 50/90 Tagessätze)
- <u>ausgeschlossen, wenn</u>:
  - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
  - Einreise wegen Asylbewerberleistungen
  - Ausländer hat Nichtvollzug der Abschiebung zu vertreten
  - Sicheres Herkunftsland und Asylantrag - gestellt nach 31.08.2015 - wurde abgelehnt

Sozialleistungen

Leistungskürzungen (IntG)

Wenn

- Internationaler Schutz oder Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat gewährt
- Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. keine Überlassung des Passes/Identitätsdokumente, keine Asylantragstellung)
- Weigerung, Arbeitsgelegenheiten (neu: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, § 5a) aufzunehmen

dann

- nur **Bedarf an Ernährung und Unterkunft**
- als **Sachleistungen**

Arbeitsmarktzugang

Aussetzung der Vorrangprüfung (IntG)

§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV:

- Aussetzung der **Vorrangprüfung** bis 05.08.2019
- **Arbeitsbedingungen** werden weiterhin geprüft

Links und Literatur…

- www.bamf.de
- www.asyl.net
- www.proasyl.de
- www.nds-fluerat.org/leitfaden
- www.fluechtlingsrat-bw.de
- www.einwanderer.net (sehr gut: Übersichten betreffend Zugang zu Arbeit/Ausbildung)

- Der Paritätische, Grundlagen des Asylverfahrens (asyl.net)
- DRK, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht (asyl.net)
- Caritasverband/Diakonie, Flüchtlinge begleiten (www.ekiba.de/html/content/materialien552.html)

- Hubert Heinhold, Recht für Flüchtlinge, 7. Aufl. 2015
- D. Frings, E. Tießler-Marenda, Ausländerrecht für Studium und Beratung, 3. Aufl. 2015
- D. Frings, M. Domke, Asylarbeit – Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2016